



Statuten

vom 21. November 2015, revidiert 1. März 2019

Swiss Arabian Western Horses

Statuten

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter. Bei einer allfälligen Übersetzung dieser Statuten in andere Sprachen ist der Wortlaut der deutschen Version verbindlich.

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.1 Name Der Verein „Swiss Arabian Western Horses“, nachfolgend SAWH genannt, hat sich gemäss Artikel 60ff des ZGB gebildet.
- 1.2 Sitz Der Sitz der SAWH ist der Wohnort des Präsidenten.
- 1.3 Zugehörigkeit Der SAWH ist ein unabhängiger Verein. Er anerkennt die Regeln und Vorschriften der EWU und der SWRA.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Zweck Der SAWH bezweckt die Förderung des Westernreitens von Arabischen Pferden in der Schweiz.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitgliedschaft Der SAWH besteht aus:
- Einzelmitglieder mit 1 Stimmrecht (Aktivmitglieder)
 - Gönnermitglieder ohne Stimmrecht (Passivmitglieder)
- 3.2 Beitritt Der Beitritt in den SAWH ist sämtlichen natürlichen Personen offen.
- 3.3 Beitrittsgesuch Das Beitrittsgesuch erfolgt schriftlich an den Präsidenten.
- Der Vorstand entscheidet über den Beitritt und kann diesen ohne Grundangabe ablehnen.
- 3.4 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftlich erklärten Austritt aus dem Verein zuhanden des Präsidenten auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist
 - durch Tod des Vereinsmitglieds
 - durch Ausschluss des Vereinsmitglieds

- 3.5 Ausschluss Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Bekanntgabe des Grundes aus dem SAWH ausgeschlossen werden.
- Ein Ausschluss kann erfolgen (diese Liste ist nicht abschliessend):
- wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt
 - wenn es die Interessen des Vereins schädigt
 - wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt
 - bei ungebührlichem Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern und/oder auf dem Turnierplatz nach zweimaliger Mahnung
 - bei Verstösse gegen das Tierschutzgesetz
- 3.6 Rekurs Ein Rekurs kann in folgenden Fällen eingereicht werden:
- Ablehnung eines Beitrittsesuches gemäss Art. 3.3
 - Ausschluss gemäss Art. 3.5
- Die betreffende Person kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Bescheids einen Rekurs zu Händen der nächsten Generalversammlung als letzte Instanz einlegen. Der Entscheid der Generalversammlung ist nicht anfechtbar.

Art. 4 Organe

- 4.1 Organe Die Organe der SAWH sind:
- a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Revisionsstelle
- 4.2 Generalversammlung Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um folgende Geschäfte zu behandeln:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Bekanntgabe der Mutationen
 - Jahresbericht der Rechnungsrevisionen
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung der Kreditlimiten des Vorstandes
 - Déchargeerteilung an den Vorstand und der weiteren Vereinsorgane
 - Wahlen
 - Anträge der Mitglieder
 - Revision der Statuten
 - Verschiedenes
- Die Wahl des Präsidenten wird durch den Vizepräsidenten geleitet. Steht der gesamte Vorstand zur Wahl, so wird für die Dauer der Wahlen ein Tagespräsident gewählt.

- 4.3 Einladung zur Generalversammlung Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Es besteht keine weitere Publikationspflicht.
- 4.4 Anträge Anträge müssen dem Vorstand mindestens 5 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- 4.5 Ausserordentliche Generalversammlung Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 4.6 Abstimmung, Beschlussfassung Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in der Regel in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- Bei der Déchargeerteilung sind die betroffenen Organe nicht stimmberechtigt.
- 4.7 Wahlen, Abstimmungen Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das absolute Mehr (Anhang 1) der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in allen weiteren Wahlgängen das relative Mehr (Anhang 1) der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.8 Vorstand Folgende Funktionen werden vom Vorstand besetzt, wobei eine Mindestanzahl von 3 Vorstandsmitglieder gewählt sein müssen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Sportchef
- Der Vorstand kann je nach Bedarf erweitert oder reduziert werden. Es ist eine ungerade Anzahl Mitglieder anzustreben. Es sind Doppelfunktionen möglich.
Ausgenommen:
Präsident / Kassier
Präsident / Vizepräsident
- 4.9 Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind alle Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.
- Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.
- Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate im Voraus angekündigt werden.

- 4.10 Aufgaben des Vorstandes
- Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
 - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung von Generalversammlungen
 - Ausarbeitung neuer Statuten (es kann eine Kommission eingesetzt werden)
 - Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks Kommissionen zu bestellen
- Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.
- 4.11 Präsident
- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Ihm obliegt die Kontrolle sämtlicher Vereinsgeschäfte.
- 4.12 Vizepräsident
- Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in der Leitung der Vereinsgeschäfte. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt er dessen Stellvertretung.
- 4.13 Aktuar
- Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz, den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. Er erstellt das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen und führt das Mitgliederverzeichnis.
- 4.14 Kassier
- Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget.
- 4.15 Sportchef
- Der Sportchef ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Shows / Westernprüfungen und weiteren Anlässen.
- 4.16 Kompetenzen
- Einzelunterschrift:
Jedes Vorstandsmitglied ist für alle nicht rechtlich bindenden Korrespondenzen seines Aufgabengebietes unterschriftsberechtigt.
- Kollektivunterschrift:
Der Präsident, Vizepräsident und Kassier benötigen für sämtliche Ausgaben oder Vereinbarungen, die den Verein rechtlich binden, eine Unterschrift zu Zweien.
- 4.17 Revisionsstelle
- Die Generalversammlung wählt die Revisoren bzw. Revisionsstelle. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- 4.18 Wählbarkeit
- In die Organe des Vereins können alle Aktivmitglieder gewählt werden.
- 4.19 Archiv
- Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher usw. Die Bestimmungen werden vom Vorstand geregelt.

Art. 5

Finanzen

- 5.1 Einnahmen Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Gönner- / Sponsorenbeiträgen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Zinsertrag des Vereinsvermögens
- 5.2 Ausgaben Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Spesen und Verwaltungskosten
 - Ausgaben durch Veranstaltungen, Shows usw.
 - Inserate
 - Internet
- 5.3 Kreditlimiten Der freie Kredit des Vorstandes und des Präsidenten wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 5.4 Spesen, Vergütungen Durch Vereinsarbeit entstandene Auslagen wie Porto, Telefonspesen, Transportspesen usw. werden vergütet. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 5.5 Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.6 Mitglieder-Beiträge Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung für das kommende Vereinsjahr bestimmt.
- Alle Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 5.7 Haftung Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht. Jegliche persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Bestehen, Auflösung Der Verein besteht, solange sich mindestens 3 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten. Für eine Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- 6.2 Übergang Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen an eine wohltätige Institution gespendet.
- 6.3 Revision der Statuten Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6.4 Anhänge Die Anhänge zu den Statuten können bei Bedarf vom Vorstand geändert bzw. ergänzt werden.

- 6.5 Inkrafttreten Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.11.2015 genehmigt worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.
- 6.6 Gerichtsstand Der Gerichtsstand ist der Wohnort des Präsidenten.

Wohlenschwil, 1. März 2019

SAWH - Swiss Arabian Western Horses

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Jürg Karrer, Präsident

Nadine Lochmann

Anhänge

Anhang 1

Absolutes Mehr

Das absolute Mehr bei einer Abstimmung ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eine Stimme erzielt wird.

Beispiel: Abgegebene Stimmen 50, das absolute Mehr beträgt somit 26 Stimmen.

Relatives Mehr

Das relative Mehr ist bei Wahlen erreicht, wenn alle anderen Kandidaten weniger Stimmen erhalten haben. Bei drei oder mehr Kandidaten kann man so auch mit weniger als 50% der Stimmen gewählt werden.

Beispiel: Kandidat A erhält 40% Stimmen, Kandidat B 35% und Kandidat C 25%. Somit ist Kandidat A gewählt.